

# Träger müssen Datenschutz ernst nehmen

Detlef Lemke

## Datenschutzgrundverordnung in der öffentlich geförderten Projektarbeit

*Mit seiner viel beachteten Volkszählungsent-scheidung erhob das Bundesverfassungsgericht 1983 das Informationelle Selbstbestimmungsrecht zum Grundrecht. Diese Einordnung ergibt sich auch aus der Europäischen Grundrechtecharta von 2009. Dort heißt es in Artikel 8 Abs. 1: „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“*

Dementsprechend knüpft die 2016 in Kraft getretene und im Mai 2018 „scharf gestellte“ EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Verarbeitung personenbezogener Daten an strenge Bedingungen. Sie ist grundsätzlich verboten und nur dann – ausnahmsweise – zulässig, wenn ein Erlaubnistatbestand vorliegt und die „Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten“ gemäß Art. 5 DSGVO eingehalten werden. Zu diesen Grundsätzen zählt das Transparenzgebot: „Personenbezogene Daten müssen [...] in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden“ (Art. 5 Abs. 1 lit a). Aus diesem Gebot leiten sich umfassende Informationspflichten ab, die die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle zu erbringen hat.

### **Bei Verstoß gegen die DSGVO drohen Bußgelder**

Wer personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage verarbeitet, gegen das Transparenzgebot verstößt oder Betroffene nicht vorschriftsmäßig informiert, begeht einen schweren Verstoß gegen die DSGVO. Das kann teuer werden, denn es drohen hohe Bußgelder (Art. 83 DSGVO) und Schadenersatzforderungen (Art. 82 DSGVO). Es sollte aber nicht die Furcht vor „Strafe“ sein, die handlungsleitend wirkt, sondern der Respekt vor den Menschen und ihrem Selbstbestimmungsrecht – und die Besorgnis um unser aller Freiheit. In der digitalisierten Welt des Big Data und Data Mining mit immer neuen Algorithmen und zunehmender künstlicher Intelligenz stehen wir alle, die wir uns täglich im Internet tummeln (müssen), in der Gefahr, permanent beobachtet und verfolgt, ausgeforscht und kategorisiert zu werden. Nicht zuletzt angesichts

der Ausbreitung von Rechtsextremismus, Faschismus und autokratischer Denkmuster sollte bedacht werden, dass wir heute nicht wissen, wer morgen was mit unseren Daten anstellt.

Sieben Jahre nach ihrer Einführung wird die DSGVO noch immer nicht flächendeckend umgesetzt. Die Datenschutzaufsichtsbehörden sind unzureichend ausgestattet und überlastet. Umso mehr kommt es darauf an, dass die Betroffenen selbst auf die Wahrung ihrer Rechte achten. Dies setzt Sensibilität, Kenntnis der Materie und Beschwerdemacht voraus. Zugewanderte sind u. a. aufgrund von Sprachbarrieren, Traumata und fehlender Erfahrung mit dem europäischen Rechtssystem benachteiligt. Deshalb und weil gerade Verfolgte und Geflüchtete einen zusätzlichen Schutzbedarf haben können, ist bei der Verarbeitung ihrer Daten besondere Umsicht und Verantwortung angezeigt. Ihr Schutz und ihre Rechte dürfen im routinierten Alltag der Projektarbeit nicht unter die Räder kommen. Diese Gefahr ist real, wie ein Beispiel aus dem Asylum Migration Integration Funds (AMIF) demonstriert.

In seinen Hinweisen zu den Förderbestimmungen im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Programms für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds legt der Zuwendungsgeber, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), fest, dass Zuwendungsempfänger Zielgruppennachweise zu erbringen haben. Weiter heißt es: „Es obliegt den Zuwendungsempfängern, die Zielgruppenangehörigen über die Führung des Nachweises zu informieren und eine ggf. erforderliche Einwilligung zur Aufnahme der Personen in den Nachweis einzuholen. Die EU Zuständige Behörde AMIF stellt dafür eine entsprechende Datenschutz-

erklärung bereit“ (Seite 15, Aufforderung 2019, Stand 9.4.2021).

## Einwilligungserklärungen

Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ (<https://bit.ly/3F467xL>) und die „Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ (<https://bit.ly/3ZNFPYC>), die das BAMF zur Verfügung stellt, sind fast deckungsgleich. Sie unterscheiden sich lediglich in der Überschrift und darin, dass die Einwilligungserklärung noch einen zusätzlichen Absatz mit Unterschriftenfeldern besitzt. Ein weiteres Dokument heißt „Bestätigung über die Einhaltung der Informationspflichten über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gegenüber Zielgruppenangehörigen und teilnehmenden Personen im Projekt“. Mit ihm haben die Projektträger dem

BAMF zu versichern, dass die Betroffenen „umfassend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die EU-Fonds (AMIF) Zuständige Behörde im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie durch die im Infobrief 03/2018 benannten Prüfbehörden belehrt wurden“, und zwar „inhaltlich entsprechend der Vorgaben“ durch das BAMF.

Der Hintergrund dieses Prozederes ist leicht einsichtig. Zur Überprüfung, ob Projektmittel zuwendungskonform ausgegeben wurden, will das BAMF Daten von Teilnehmenden und Projektmitarbeitenden verarbeiten. Dafür benötigt es eine Rechtsgrundlage. Zudem muss das BAMF die Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informieren. Das möchte das BAMF aber nicht selbst tun, sondern delegiert diese Pflicht an die Projektträger. Dagegen ist prinzipiell nichts einzuwenden.

Man wird unschwer vom Bundesamt erwarten können, dass es gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen selbst einholt und Betroffene über die Datenverarbeitung informiert. Doch das gestrickte Verfahren ist problematisch. Es riskiert leichtfertig, dass Betroffene nicht vorschriftsmäßig informiert werden und keine rechtswirksame Einwilligung erteilen. Die Projektträger sollen etwas bestätigen, was sie – womöglich – gar nicht bestätigen können.

Zu befürchten ist, dass Projektmitarbeitende und Projektträger aus Unkenntnis, Unbekümmertheit und dem verständlichen Wunsch nach schneller und pragmatischer Erledigung der ihnen aufgetragenen datenschutzrechtlichen

Aufgaben dieselben zu einer bloßen Formalie verkommen lassen, die dazu führt, dass die betroffenen Zugewanderten eben nicht hinreichend über die bevorstehende Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das BAMF informiert werden und die von ihnen eingeholte Einwilligung nicht rechtswirksam ist. In der Folge könnte es zu begründeten Beschwerden der Betroffenen und womöglich sogar zu Rückforderungen von Projektmitteln durch das BAMF kommen. Vor allem aber: Zugewanderte Menschen werden einmal mehr entmächtigt und benachteiligt.

## Die Einwilligung – eine taugliche Rechtsgrundlage?

Die Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten stellt an sich eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ihrer Daten dar. Ihre Rechtswirksamkeit erfordert allerdings, dass sie u. a. in informierter Weise und freiwillig erfolgt. Wer einwilligt, darf die Einwilligung zudem jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Der Rückgriff des BAMF auf die Einwilligung als Rechtsgrundlage ist ein datenschutzrechtlicher Fehlgriff. Allein schon wegen des Widerrufsrechts: Was ist, wenn eine betroffene Person in die Verarbeitung erst einwilligt, am Projekt teilnimmt und dann, bevor das BAMF ihre Daten verarbeiten will, ihre Einwilligung widerruft?

Eine rechtswirksame Einwilligung setzt zudem voraus, dass sie freiwillig erfolgt. Betroffene müssen die Einwilligung verweigern können, ohne wesentliche Nachteile befürchten zu müssen. Geht das hier? Da das BAMF die Projektträger verpflichtet, Zielgruppennachweise zu erbringen und von den Betroffenen die als notwendig erachteten Einwilligungen einzuholen, können Projektträger kaum jemanden am Projekt teilnehmen lassen, der oder die die geforderte Einwilligung verweigert. Kurzum: Wer nicht einwilligt, kann nicht teilnehmen. Ein wesentlicher Nachteil?

## Transparenzgebot

Noch deutlicher wird die Problematik bei Projektmitarbeitenden, die ja ebenfalls in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das BAMF einwilligen sollen. Können sie das freiwillig? Können



sie die Einwilligung verweigern, ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen? Bestimmt nicht – jedenfalls nicht, wenn sie gezielt für das BAMF-Projekt eingestellt worden sind.

Es wird sehr deutlich, dass sich die Einwilligung nicht als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Projektteilnehmenden und -mitarbeitenden durch das BAMF eignet.

Die Einwilligung ist aber nicht die einzige Rechtsgrundlage, auf die das BAMF abstellt. Es greift auch auf Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO (rechtliche Verpflichtung) und Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO (öffentliches Interesse) zurück. Wenn mehrere Rechtsgrundlagen angeführt werden, muss klar sein – Transparenzgebot! –, welche Verarbeitung auf welche Rechtsgrundlage gestützt wird. Denn je nach Rechtsgrundlage besitzen Betroffene unterschiedlich weitreichende Rechte, die Verarbeitung anzugreifen. Dass dies in den genannten Dokumenten unklar bleibt, begründet einen Verstoß gegen das Transparenzgebot und die Informationspflichten gemäß Art. 12 f DSGVO. Daraus erwachsen auch weitere Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Einwilligung. Dumm gelaufen, wenn die Projektträger dem BAMF bestätigen, dass sie die Betroffenen umfassend informiert und deren Einwilligung eingeholt haben.

### **Informiert durch Amtsdeutsch?**

Wer personenbezogene Daten erhebt, ist gemäß der Art. 12-14 DSGVO verpflichtet, die Betroffenen in einer einfachen, leicht zugänglichen – zielgruppengerechten – Sprache präzise darüber zu informieren, was mit ihren Daten passiert, zu welchem Zweck sie auf welcher Rechtsgrundlage etc. verarbeitet werden. Diese Informationspflicht hat einen guten Grund: Betroffene sollen die Kontrolle über ihre Daten behalten, sich ein Bild von der Verarbeitung machen, ihre Rechte ausüben und das Handeln der datenverarbeitenden Stelle überprüfen können.

Entsprechend ist die an die rechtswirksame Einwilligung geknüpfte Bedingung, dass diese nur in informierter Weise erfolgen kann, zu verstehen. Sowohl die vom BAMF zur Verfügung gestellte Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten als auch die – weitgehend identische – Einwilligungserklärung sind schwerlich zielgruppengerecht abgefasst, sondern in einem für deut-

sche Amtsstuben typischen Sprachgebrauch. Sie dürften selbst manch deutschen Muttersprachler:innen nur schwer zugänglich sein. Bei Zugewanderten, die sich erst seit wenigen Jahren in Deutschland aufhalten, kann geradezu ausgeschlossen werden, dass sie die Texte verstehen können. Es reicht also nicht, wenn Betroffene nach Aushändigung dieser Dokumente zur Unterschrift schreiten (sollen).

### **Projektträger, Projektpersonal und Sprachmittler\*innen**

Wie gehen Projektträger und Projektleitungen mit dieser Problematik um? Wie werden die Betroffenen informiert und deren Einwilligung eingeholt? Optimal und rechtlich am sichersten wäre es, wenn die Projektträger die vom BAMF zur Verfügung gestellten Dokumente fachgerecht in die Sprache der betroffenen Person übersetzen ließen. Aber wer bezahlt die Rechnung? Dieser zusätzliche Aufwand müsste in der bewilligten Projektfinanzierung berücksichtigt sein.

In der Praxis dürften es die Sprachmittler:innen oder die Projektmitarbeitenden sein, die, wenn sie sich mit ihrem Gegenüber verständigen können, die Betroffenen über den Inhalt der Dokumente informieren. Fraglich ist, ob das immer ausreicht. Es handelt sich um Rechtstexte. Die Sprachmittler:innen/Mitarbeitenden müssen diese selbst verstehen, um deren Inhalte und die Rechtsfolgen kommunizieren zu können. Rechtlich zweifelhaft wären Sätze wie diese: „Können Sie das mal bitte unterschreiben. Sie willigen damit darin ein, dass das BAMF, das ist die Behörde, die das Projekt finanziert, Ihre Daten verarbeiten kann. Das ist notwendig, damit wir Geld vom BAMF bekommen.“

Wer glaubt, auf diese Weise die Betroffenen umfassend und präzise informiert und deren Einwilligung rechtswirksam eingeholt zu haben, dürfte sich irren – und geht nicht nur ein finanzielles Risiko (Bußgelder, Schadenersatzansprüche, Rückzahlungsforderungen des BAMF) ein, sondern missachtet auch – systematisch und fahrlässig – das Selbstbestimmungsrecht und die Betroffenenrechte der Zugewanderten.

### **Fazit**

Was können Träger tun? Zunächst sollten sie Datenschutz als Grundrechtsschutz

verstehen und ernst nehmen. Datenschutz ist eben keine Formalie, sondern Freiheitsschutz! Als solcher sollte er in die Organisations- und Projektkultur implementiert werden. Projektleitungen und Projektmitarbeitende sind zu sensibilisieren und zu schulen. Weiter sollten Vorgaben von zuwendenden Stellen stets kritisch auf datenschutzrechtliche Konformität überprüft und gegebenenfalls problematisiert werden. Wer glaubt, sich darauf verlassen zu können, dass Behörden Datenschutz stets im Blick haben, ist schlecht beraten. Doch hüte sich, wer mit dem Finger auf das BAMF zeigt. Das BAMF ist im Beispiel nur ein Akteur. Die vielen Projektträger und Projektleitungen sind weitere.

Bei zumindest einem Projektträger ist die Problematik aufgefallen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wurde eingeschaltet und eröffnete eine langwierige, mehrwöchige Diskussion mit dem BAMF. Das Bundesamt hat seine Praxis und seine Dokumente zwischenzeitlich verändert. Es verzichtet demnach darauf, dass Projekte Einwilligungen einholen müssen. Das ist anzuerkennen. Aber: Projektträger müssen bestätigen, dass sie die Betroffenen informiert haben (<https://bit.ly/3ZNLcqc>). Das ist – wie oben beschrieben – nicht unerheblich. Zwar liest sich auch die neue vom BAMF bereitgestellte Information (<https://bit.ly/424GHK4>) leichter und macht einen deutlich professionelleren Eindruck. Doch das bereitgestellte Dokument ist in deutscher Sprache abgefasst. Ob das BAMF es auch in zielgruppengerechten Sprachen zur Verfügung stellen wird oder ob es die Projekte mit der Herausforderung, den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 DSGVO gerecht zu werden, allein lässt, ist bei Redaktionsschluss noch offen. Hier auf sollten die Projektträger – ggf. in Rücksprache mit dem BfDI und im Hinblick auf die Hauptherkunftssprachen – bestehen. Unabhängig davon sollten Projektträger, Projektleitungen und Projektmitarbeitende stets ein datenschutzrechtlich wachsames Auge haben, um ihrer Verantwortung für die Rechte und Freiheiten geflüchteter / zugewanderter Menschen zu entsprechen.

Detlef Lemke hat Politikwissenschaft und Recht studiert und war über zehn Jahre bei sozialen Trägern tätig. Er ist mehrfach zertifizierter Datenschutzbeauftragter. Von 2021 bis 2022 unterstützte er einen freien Träger ehrenamtlich, in dessen Kontext sich die skizzierte Problematik entfaltete.